

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/438 vom 31. März 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_438](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_438)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/438 du 31 mars 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/438 del 31 marzo 2015

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Gerichtsgutachten. Anspruch auf halbe Rente mit befristetem Anspruch auf eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2015, IV 2013/438).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin umstritten und nachfolgend zu prüfen.

#### **E. 1.1**

Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

#### **E. 1.2**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachpersonen ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswerts eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a).

#### **E. 1.3**

Im Sozialversicherungsprozess gelten die Grundsätze der Untersuchungspflicht und der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat der Versicherungsträger bzw. im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte haben zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den

Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 110 V 53 E. 4a am Schluss).

## **E. 2**

Zu beurteilen gilt es vorab die Frage, ob die medizinischen Akten eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zulässt.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung (act. G 4.1.126) auf die Einschätzung des RAD-Arztes Dr. C.\_\_\_\_ (siehe Stellungnahmen vom 14. und 20. August 2012, act. G 4.1.108 f.), der die Beschwerdeführerin sowohl für die angestammte als auch für leidensangepasste Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig hielt.

### **E. 2.2**

Zunächst ist in formeller Hinsicht zu bemerken, dass es nicht angehen kann, dass der RAD - wie im vorliegenden Fall - von externen Gutachten abweicht, ohne dass er vorgängig von den Gutachtern eine weitere Stellungnahme einholt. Vorliegend wäre RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_ verpflichtet gewesen, spätestens nach Eingang des neurologischen Gutachtens den rheumatologischen sowie den psychiatrischen Gutachter mit dem von ihm erkannten Abklärungsbedarf zu konfrontieren und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Erst danach wären bei Fortbestehen von Zweifeln weitere Abklärungsmassnahmen zulässig und zwar grundsätzlich nicht in Form - wie vorliegend - von kurzen Aktenbeurteilungen durch den RAD (act. G 4.1.108 f.), sondern im Rahmen von neuen externen (Ober-)Gutachten (Urteil des Bundesgerichts vom 14. Februar 2014, 8C\_874/2013, E. 3.3). Auch inhaltlich überzeugt die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_ nicht. Der von ihm gezogene Schluss, die neurologische Gutachterin habe "grossmehrheitlich" ein Schmerzsyndrom mit einer Symptomausweitung beschrieben (act. G 4.1.108-1) und schliesse eine organische Ursache der von der Beschwerdeführerin beklagten Schmerzen "grossmehrheitlich" aus, beruht auf einer ungenauen Lektüre des neurologischen Gutachtens bzw. auf einer nicht nachvollziehbaren Interpretation. So hielt die neurologische Expertin fest, "Tatsache bleibt aber, dass die Versicherte an chronischen Nacken- und lumbalen Rückenschmerzen leidet, die mit ihren Bandscheibenleiden in Zusammenhang stehen dürften". "Neben diesen Schmerzen" liege aber auch eine Symptomausweitung vor, die keine organische Ursache habe (act. G 4.1.107-12). Des Weiteren lässt RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_ bei seiner Würdigung ausser Acht, dass erfahrungsgemäss eine lumbale Symptomatik, je nach Ausprägung und Schweregrad, die Arbeitsfähigkeit auch ohne radikuläre Beteiligung einschränken kann (so Urteile des Bundesgerichts vom 4. August 2010, 9C\_1059/2009, E. 4, und vom 24. Januar 2011, 9C\_870/2010, E. 4.3). Im Licht dieser Umstände erweist sich die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch den RAD als nicht beweiskräftig.

### **E. 2.3**

Was das bidisziplinäre Gutachten vom 7. Februar 2012 anbelangt, so ist RAD-Arzt Dr. C.\_\_\_\_ insoweit beizupflichten, als dass sich dieses nicht auf eine apparative Diagnostik stützt (act. G 4.1.91), was Zweifel entstehen lässt. Diese werden durch die fehlende kritische Würdigung der Schmerzangaben der Beschwerdeführerin und der Einschätzung der neurologischen Expertin erhärtet ("Seine Beurteilung berücksichtigt meines Erachtens zu stark die vermeintliche radikuläre Komponente und die Selbsteinschätzung der Versicherten", act. G 4.1.107-13). Insgesamt bestehen damit erhebliche Zweifel an der

rheumatologischen Einschätzung, die deren Beweiskraft zu erschüttern vermag.

#### **E. 2.4**

Betreffend das psychiatrische Teilgutachten von Dr. F.\_\_\_\_ gilt es zu beachten, dass gerade bei der Einschätzung allfälliger psychosomatischer Krankheitsbilder eine valide somatische Befunderhebung notwendig ist, zumal die somatoforme Schmerzstörung Symptome umschreibt, die körperlich nicht begründbar sind, mithin einen Ausschluss organischer Ursachen verlangt. Deshalb hat die Erhebung objektiver somatischer Befunde gegenüber der psychiatrischen Diagnostik im zeitlichen Ablauf in der Regel auch Vorrang (vgl. zum Ganzen Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie für die Begutachtung psychischer Störungen, in: Schweizerische Ärztezeitung, 2004; 85: Nr. 20, S. 1050). Die fehlende Beweiskraft der rheumatologischen Beurteilung beschlägt damit vorliegend zwangsläufig auch die sich darauf abstützende psychiatrische Einschätzung.

#### **E. 2.5**

Die neurologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vom 6. Juni 2012 wiederum beschränkt sich auf ihr Fachgebiet und stellt keine umfassende Einschätzung des gesamten Leidensbilds dar. Zumindest fehlt es an einer konsensualen polydisziplinären Beurteilung.

#### **E. 2.6**

Demgegenüber erfüllt das ZMB-Gutachten vom 18. Dezember 2014 sämtliche Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Expertise. Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung fällt ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Abweichungen von den Vorakten wurden eingehend und nachvollziehbar begründet. Die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden wurden umfassend berücksichtigt und gewürdigt. Die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Mit den Parteien ist deshalb auf die darin enthaltene Arbeitsfähigkeitsbeurteilung abzustellen (seit Oktober 2007 50%ige Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten, unterbrochen durch eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 26. August 2009 [Operationsdatum]; vgl. act. G 4.1.51-5) bis 26. Februar 2010 [6 Monate], act. G 19, S. 75 ff.). Entsprechend des von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung (faktisch) vorgenommenen Prozentvergleichs resultieren bei einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit ein Invaliditätsgrad von 50% und für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit von 100%. Die Fragen, ob und in welcher Höhe ein Tabellenlohnabzug gewährt werden kann, können vorliegend offen gelassen werden, da die konkreten Umstände (nur noch körperlich leichte leidensangepasste Tätigkeiten, act. G 19, S. 76) keinen rentenrelevanten Abzug von (mindestens) 20% rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der seit Oktober 2007 bestehenden Arbeitsunfähigkeit und der am 6. September 2008 erfolgten Anmeldung zum Leistungsbezug (act. G 4.1.1) hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG ab 1. März 2009 Anspruch auf eine halbe Rente. In Nachachtung der dreimonatigen Fristen von Art. 88a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hat die Beschwerdeführerin für die ab 26. August 2009 für 6 Monate bescheinigte vollständige Arbeitsunfähigkeit für die Dauer vom 1. Dezember 2009 bis 31. Mai 2010 Anspruch auf eine ganze Rente sowie

ab 1. Juni 2010 wieder Anspruch auf eine halbe Rente.

### **E. 3.1**

Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 9. Juli 2013 aufzuheben und der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. März bis 30. November eine halbe, für die Dauer vom 1. Dezember 2009 bis 31. Mai 2010 eine ganze und ab 1. Juni 2010 eine halbe Rente zuzusprechen. Die Sache ist zur Berechnung und Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit mit Rücksicht auf das erforderliche Gerichtsgutachten als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. betreffend Überklagung Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2011, IV 2009/459, E. 5.2 f.).

### **E. 3.3**

In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 19'169.25.-- (act. G 24.1) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2).

### **E. 3.4**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint unter Berücksichtigung des durch das Gerichtsgutachten entstandenen Mehraufwands eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Bei diesem Ausgang erübrigt sich eine Entschädigung aus der gewährten unentgeltlichen Rechtsverteiständung (act. G 6). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 9. Juli 2013 aufgehoben. Der Beschwerdeführerin wird für die Zeit vom 1. März bis 30. November 2009 eine halbe, für die Dauer vom 1. Dezember 2009 bis 31. Mai 2010 eine ganze und ab 1. Juni 2010 eine halbe Rente zugesprochen. Die Sache wird zur Berechnung und Ausrichtung der Rentenleistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 19'169.25.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen